
Verkündungsblatt

4/2005

**Ausgabedatum:
10.06.2005**

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Promotionsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie	Seite 2
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Gartenbauwissenschaften	Seite 8
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Pflanzenbiotechnologie	Seite 10
Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik	Seite 12
Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik	Seite 14
Einmalige Öffnung des Diplomstudiengangs Sozialwissenschaften an der Universität Hannover im Wintersemester 2005/06	Seite 15
Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Europäische Rechtspraxis mit dem Abschluss "Magister Legum Europae (MLE)"	Seite 16

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 18.04.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachfolgende Promotionsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie genehmigt. Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Promotionsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Universität Hannover

§ 1 Verleihung akademischer Grade

(1) Die Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.

(2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die Fakultät die Würde einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder eines „Doktor-Ingenieur Ehren halber“, abgekürzt „Dr.-Ing. E. h.“.

§ 2 Promotionsleistungen

Die im Promotionsverfahren zu erbringenden Promotionsleistungen sind:

1. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) im druckfertigen Zustand, die die Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit sowie einen Fortschritt im Erkenntnisstand des gewählten Fachgebietes erkennen lässt. Das Thema der Dissertation muss einem Fachgebiet innerhalb eines Studienganges der Fakultät zugeordnet werden können. Die Dissertation soll mit Ausnahme der Veröffentlichung von Teilergebnissen (Vorveröffentlichung), die dem Dekanat der Fakultät angezeigt wird, weder veröffentlicht noch als Diplom- oder Master- oder andere Prüfungsarbeit verwendet worden sein; Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Satz 1 bewertbar sein. Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Satz 1 nachgewiesen wird.
2. ein öffentlicher halbstündiger Vortrag über das Thema der Dissertation.
3. eine mindestens einstündige mündliche Prüfung, die sich an den Vortrag anschließt.

§ 3 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion zur oder zum Dr.-Ing. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines akademischen Grades würdig ist im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung akademischer Grade. Er oder sie muss außerdem einen der

folgenden Studiengänge mit einem Diplom oder Master erfolgreich abgeschlossen haben:

- a) ein ingenieurwissenschaftliches Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang,
- b) ein mathematisches oder naturwissenschaftliches Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang,
- c) ein sonstiges Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang,
- d) ein fachlich einschlägiges Studium mit gehobenem Prädikat an einer deutschen Fachhochschule.

(2) Wird die Zulassung gemäß Absatz 1 Buchstabe a gewünscht, so sind die Zulassungsvoraussetzungen vorbehaltlich des Absatzes (5) erfüllt.

(3) Wird die Zulassung gemäß Absatz 1 Buchstabe b gewünscht, so sind vorbehaltlich des Absatzes (5) in zwei Fachgebieten, die dem Thema der Dissertation zugeordnet sind, Wissensstandsprüfungen abzulegen. Wurden zuvor einschlägige Kenntnisse durch mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Fachgebiet, aus dem das Dissertationsthema stammt, erworben, so kann auf Antrag von zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät an das Dekanat von beiden Wissensstandsprüfungen abgesehen werden.

(4) Wird die Zulassung gemäß Absatz 1 Buchstabe c gewünscht so sind vorbehaltlich des Absatzes (5) in vier Fachgebieten, die dem Thema der Dissertation zugeordnet sind, Wissensstandsprüfungen abzulegen. Wurden zuvor einschlägige Kenntnisse durch mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Fachgebiet, aus dem das Dissertationsthema stammt, erworben, so kann auf Antrag von zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät an das Dekanat von zwei Wissensstandsprüfungen abgesehen werden.

(5) Wurde der Diplom- oder Masterabschluss nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen deutschsprachigen Land mit vergleichbaren Diplom- oder Masterstudiengängen erworben, so ist die Gleichwertigkeit des Studiums nach Art und Inhalt festzustellen. Dazu sind in vier Fachgebieten, die dem Thema der Dissertation zugeordnet sind, Wissensstandsprüfungen abzulegen. Auf Antrag von zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät kann die Zahl der Wissensstandsprüfungen reduziert oder in besonderen Ausnahmefällen erlassen werden, jedoch nicht unter die durch die Absätze 3 und 4 vorgegebene Zahl. Dabei sind die rechtsverbindlichen zwischenstaatlichen Abkommen sowie die

Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentrale für ausländisches Bildungswesen) und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(6) Wird die Zulassung entsprechend Absatz 1 Buchstabe d gewünscht, so muss der Nachweis der Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines mindestens zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer erbracht werden. Der Fakultätsrat entscheidet über die Art des Vorgehens. Anfallende Prüfungen werden im Rahmen der Diplom- oder Masterprüfung bzw. der zugehörigen Vorprüfung der von der Fakultät angebotenen Studiengänge durchgeführt.

(7) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der vor Beginn der Arbeiten an der Dissertation gestellt werden soll, überprüft das Dekanat die Zulassungsvoraussetzungen. Sind sie gemäß Absatz (2) erfüllt, so bescheinigt es die Zulassung zum Promotionsverfahren. Andernfalls entscheiden die dem Fakultätsrat angehörige Professorinnen und Professoren unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans über die ggf. erforderlichen Prüfungsleistungen und deren Fachgebiete sowie die Zulassung zum Promotionsverfahren.

§ 4 Promotionskollegium und Promotionskommission

(1) Das Promotionskollegium besteht aus den zur Fakultät gehörenden Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, den Professorinnen und Professoren im Ruhestand, den entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie den in der Fakultät tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten.

(2) Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt durch eine Promotionskommission. Diese besteht aus den Referentinnen oder Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Ihre Zusammensetzung wird jeweils vom Fakultätsrat beschlossen.

(3) Die Promotionskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Promotionskollegiums zusammen. Ihr gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan oder eine aus dem Promotionskollegium benannte Vertreterin oder ein Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. die für die Beurteilung der Dissertation benannten Referentinnen oder Referenten (gemäß § 6). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende darf nicht zugleich Referentin oder Referent sein.

(4) Die Promotionskommission beschließt über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und über

eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Dissertation.

§ 5 Promotionsgesuch

(1) Das Promotionsgesuch ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Exemplar der Dissertation;
2. eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
3. ein tabellarisch dargestellter Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers;
4. das Diplom- oder Masterprüfungszeugnis oder der entsprechende Nachweis des Studienabschlusses (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich);
5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben und die Dissertation noch nicht als Diplom- oder Master- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet hat und ob er die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und gegebenenfalls wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen der früher eingereichten Dissertationen sind anzugeben.
6. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als sechs Monate ist. In Sonderfällen kann das Dekanat Ausnahmen zulassen.

(3) Das Promotionsgesuch, ein Exemplar der Dissertation und die Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 verbleiben mit Ausnahme der Originale im Besitz der Fakultät

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Dekanat legt das Promotionsgesuch dem Fakultätsrat während der nächstmöglichen Sitzung zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens vor. Ein Exemplar der Dissertation liegt im Geschäftszimmer der Fakultät zur Einsichtnahme aus.

(2) Ist nach § 3 Absatz 7 die Zulassung beschlossen und sind die ggf. erforderlichen zusätzlichen Leistungen erbracht, so eröffnet der Fakultätsrat das Promotionsverfahren durch Einsetzung der Promotionskommission gemäß § 4.

(3) Für die Ernennung der Referentinnen oder Referenten gilt:

1. Alle Referentinnen und Referenten sind Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder -professoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, entpflichtete Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, apl. Professorinnen oder apl. Professoren oder

besitzen an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht die Lehrbefugnis.

2. Die zuerst ernannte Referentin oder der Referent ist als Hauptberichterin oder Hauptberichter in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Sie oder er muss der Fakultät angehören.

3. Die weiteren Referentinnen oder Referenten können, wenn dies fachlich geboten ist, anderen Fakultäten der Universität Hannover oder auch anderen wissenschaftlichen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören.

4. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung angehören als die Hauptberichterin oder der Hauptberichter.

(4) Alle Referentinnen oder Referenten besitzen im Promotionsverfahren dieselben Rechte.

(5) Der Fakultätsrat kann Personen, auch wenn sie keiner wissenschaftlichen Hochschule angehören, auffordern, als Gutachterin oder Gutachter eine Stellungnahme zur Dissertation oder zu einem Teilgebiet davon abzugeben. Eine Gutachterin oder ein Gutachter erwirbt damit im Promotionsverfahren keine besonderen Rechte.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Referentinnen oder Referenten und Gutachterinnen oder Gutachtern unverzüglich je ein Exemplar der Dissertation zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Jede Referentin oder jeder Referent erstellt einen schriftlichen Bericht und empfiehlt unter Begründung die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Eine Empfehlung zur Annahme setzt voraus, dass wesentliche sachliche Änderungen nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Annahme bewerten die Referentinnen oder Referenten zugleich die Dissertation.

Als Noten gelten:

- ausgezeichnet,
- sehr gut,
- gut,
- genügend.

Die Berichte sind in der Regel innerhalb von vier Monaten zu erstellen.

(2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter nimmt lediglich zum Inhalt der Dissertation Stellung.

(3) Das Dekanat benachrichtigt die Mitglieder des Promotionskollegiums sobald alle Berichte und Gutachten vorliegen und ermöglicht ihnen die Einsichtnahme.

(4) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums hat das Recht, beim Dekanat zu den Berichten Stellung zu nehmen. Die Frist hierfür beträgt 14 Tage ab Benachrichtigung.

(5) Sprechen sich alle Referentinnen oder Referenten für die Annahme der Dissertation aus und liegt keine ablehnende Stellungnahme von Mitgliedern des Promotionskollegiums vor, so gilt die Dissertation als angenommen.

(6) Spricht sich eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt mindestens eine ablehnende Stellungnahme entsprechend § 7 Absatz 4

vor, so entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Dabei sind vorher diejenigen anzuhören, die die Ablehnung empfohlen oder eine ablehnende Stellungnahme abgegeben haben. In Zweifelsfällen sind weitere Referentinnen oder Referenten nach § 6 zu ernennen.

(7) Sprechen sich mindestens zwei Referentinnen oder Referenten gegen die Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten keine gegenteilige Stellungnahme von Mitgliedern des Promotionskollegiums vor, so nimmt die Promotionskommission die Arbeit nicht an. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet (vgl. auch § 13). Das Dekanat teilt dem Bewerber dieses Ergebnis mit.

§ 8 Vortrag und mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so legt die Promotionskommission einen Termin für den öffentlichen Vortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Mehrere Promotionsvorträge aus der Fakultät dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Das Dekanat lädt zu diesem Termin mindestens fünf Werktage vorher ein. Die Einladung ergeht an die Doktorandin oder den

Doktoranden, die Mitglieder des Promotionskollegiums, die Mitglieder der Promotionskommission sowie an die Gutachterinnen oder Gutachter. Weiterhin werden die Präsidentin oder der Präsident der Universität Hannover, die Mitglieder des Fakultätsrates und alle wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eingeladen.

(3) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht haben Zutritt zur mündlichen Prüfung. Gutachterinnen und Gutachter, die nicht diese Voraussetzungen erfüllen, können mit Zustimmung der Promotionskommission an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer können mit Zustimmung der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden anwesend sein.

(4) Vortrag und mündliche Prüfung finden unter Leitung der Dekanin oder des Dekans oder einer Vertreterin oder eines Vertreters und unter Anwesenheit der Promotionskommission statt.

(5) Der Vortrag soll etwa eine halbe Stunde dauern. Er soll die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur verständlichen Darstellung und Wertung der Erkenntnisse unter Beweis stellen.

Anschließend ist die Doktorandin oder der Doktorand mündlich zu prüfen. Die Prüfung muss mindestens eine Stunde dauern; sie erstreckt sich, ausgehend von den Gegenständen der Dissertation, über die betroffenen Fachgebiete.

Vortrag und Prüfung sind in deutscher Sprache zu halten. Mit Zustimmung des Fakultätsrates und der Promotionskommission können Vortrag oder Prüfung oder beides in englischer Sprache gehalten werden. Ein Antrag ist ggf. durch die Doktorandin oder den Doktoranden zusammen mit dem Promotionsgesuch zu stellen.

(6) Über die Prüfung und über die anschließenden Beurteilungen (§§ 9 und 10) ist ein Protokoll (Promotionsbuch) mit Anwesenheitsliste zu führen.

(7) Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Doktorandin oder des Doktoranden von der mündlichen Prüfung gilt diese als nicht bestanden.

§ 9 Beurteilung des Vortrags und der mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob Vortrag und mündliche Prüfung den Anforderungen gemäß § 2 Nrn. 2 und 3 genügen. Ist dies der Fall, so beurteilt sie den Vortrag und die mündliche Prüfung mit jeweils einer der Noten nach § 7 Absatz 1.

(2) Genügen Vortrag und/oder mündliche Prüfung nicht den Anforderungen, so ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich bekannt zugeben. Eine Wiederholungsprüfung ist möglich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von zwei Monaten dazu einen Antrag an das Dekanat stellt. § 8 gilt entsprechend. Im anderen Falle ist nach Ablauf der Frist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10 Gesamtbeurteilung der Promotion

(1) Sind der Vortrag und die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Noten der Dissertation (§ 7), des Vortrags sowie der mündlichen Prüfung (§ 9) das Prädikat der Promotion fest. Dabei gehen die mittlere Note aus den Bewertungen der Dissertation zu 60 v. H. ein, die Bewertung des Vortrages zu 15 v. H. und die der mündlichen Prüfung zu 25 v. H.. Von dieser Mittelnote kann

die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung bis zu einer Note nach beiden Seiten abweichen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.

(2) Als mögliche Prädikate gelten: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut bestanden, gut bestanden, bestanden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan oder ihr oder sein Vertreter teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Gesamtbeurteilung unverzüglich mit. Soweit die Promotionskommission bestimmte Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation beschlossen hat, ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden gleichfalls bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Doktorandin oder der Doktorand zum Zwecke der Veröffentlichung die Vervielfältigung der endgültigen Fassung der Dissertation zu bewirken. Für die Veröffentlichung gelten die vom Senat beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und die Ablieferung von Dissertationen“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder einer von ihr oder ihm benannten Vertretung zur Erteilung der Druckgenehmigung einzureichen. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und zusätzlich in englischer oder französischer Sprache enthalten.

(3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.

(4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage ausgefertigt, von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität und von der Dekanin oder vom Dekan der zuständigen Fakultät-eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 11 abgeliefert hat oder eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät die Verpflichtung zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres übernimmt.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Doktorinnengrad oder Doktorgrad zu führen.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Wurde das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Vortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet wurden, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall wiederverwendet werden.

§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuches

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet ist.

§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig.

§ 16 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann am fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Doktorprüfung erneuert werden, wenn dies der Fakultätsrat mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität für angebracht hält und beschließt.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Die Würde einer oder eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den von der

Fakultät betreuten Gebieten an besonders verdiente Persönlichkeiten verliehen werden.

(2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von drei Professorinnen oder Professoren des Promotionskollegiums. Nach Zustimmung des Fakultätsrats haben die Mitglieder des Promotionskollegiums das Recht auf Einsichtnahme in den Vorschlag und die Begründung.

(3) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Universität Hannover sein.

(4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder des Fakultätsrats—gefassten Beschluss sowie die Zustimmung des Senats.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität Hannover und von der Dekanin oder vom Dekan—der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eigenhändig unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierenden hervorzuheben sind, vollzogen.

(6) Von der Ehrenpromotion sollen alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt werden. Außerdem soll Anzeige an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur erfolgen.

§ 18 Entzug des Doktorgrades

Der Entzug des Doktorinnengrades oder des Doktorgrades und das dazu erforderliche Verfahren erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt sinngemäß auch für die Würde der Doktor- Ingenieurin oder des Doktor- Ingenieurs Ehren halber.

§ 19 Rechtsbehelfsbelehrung

Alle ablehnenden Entscheidungen in einem Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage

Die Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie
Herrn/Frau *).....
den Grad

Doktor-Ingenieur / Doktor-Ingenieurin *),
Nachdem er/sie *) in ordnungsmäßigem Promotionsverfahren
durch die Dissertation

.....
.....
sowie durch die mündliche Prüfung am
seine/ihre *) wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat und dabei das
Gesamturteil
erhalten hat.

Hannover, den

.....
Der Präsident/ Die Präsidentin *) der Universität Hannover

.....
Der Dekan/ Die Dekanin *) der Fakultät für
Bauingenieurwesen und Geodäsie

*) Nur Zutreffendes einsetzen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 10.05.2005 (21.3 - 745 03-94) gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Gartenbauwissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master- Studiengang Gartenbauwissenschaften

§ 1 Zulassungszahl, Zulassungsantrag und Zulassungstermin

(1) Für den Master-Studiengang Gartenbauwissenschaften wird ab Wintersemester 2005/06 eine Zulassungszahl von 30 Studierenden festgesetzt.

(2) Eine Aufnahme findet in der Regel zum jeweiligen Wintersemester statt. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15. Juli eines Jahres.

(3) Die Form des Zulassungsantrages wird durch die Universität bestimmt. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Dem Zulassungsantrag sind entsprechende Nachweise gemäß § 5 beizufügen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss an einer Hochschule mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) im Studiengang Gartenbauwissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang erworben hat.

§ 3 Zulassungsausschuss

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der verantwortlichen Fakultät eingesetzt. Ihm gehören Personen an, die am Studiengang maßgeblich beteiligt sind:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; bei Entscheidungen über die Zulassung hat die oder der Studierende nur beratende Stimme,
- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter) delegieren.

(4) Über die endgültige Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 4 Bedingtes Zulassungsverfahren

(1) Das vorläufige Verfahren gilt für Studierende eines Bachelor-Studienganges Gartenbauwissenschaften oder eines vergleichbaren Studienganges an einer Hochschule, die zum Zeitpunkt der Bewerbung das Studium noch nicht abgeschlossen haben, aber mindestens 138 Kreditpunkte nachweisen können.

(2) Der Zulassungsantrag muss spätestens zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Hannover eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 beizufügen, wobei der gemäß § 5 (1) Ziffer 1 geforderte Nachweis durch folgende Unterlagen ersetzt wird:

1. Nachweis über die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Gartenbauwissenschaften bzw. vergleichbarer Studiengänge;
2. Nachweis über die bisher erworbenen Kreditpunkte im Bachelor-Studiengang Gartenbauwissenschaften bzw. vergleichbarer Studiengänge;
3. Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen und Noten im Bachelor-Studiengang Gartenbauwissenschaften bzw. vergleichbarer Studiengänge;
4. Nachweis über Anmeldung zur Bachelorarbeit und Stellungnahme des Betreuers über den Stand der Arbeit.

(3) Aus den bisher zum Bewerbungstermin vorliegenden Prüfungsleistungen wird die vorläufige Gesamtnote gemäß § 11 der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor/Master-Studiengang an der Universität Hannover“ gebildet. Die Note ersetzt im Zulassungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 (1) die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. In allen anderen Punkten entspricht das vorläufige Zulassungsverfahren dem normalen Zulassungsverfahren.

(4) Ergibt sich aus dem Zulassungsverfahren gemäß §§ 5 und 6, dass der Bewerber einen Studienplatz erhält, so spricht die Universität Hannover auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine vorläufige Zulassung aus. Eine Einschreibung der Zugelassenen erfolgt unter den Bedingungen, dass der Zeugnisausweis zum 15. Oktober des betreffenden Zulassungstermins erbracht wird.

(5) Wird der Nachweis gemäß Abs. 4 nicht fristgerecht geführt, erfolgt in der Regel keine Einschreibung.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität eingeführten Formular schriftlich zu stellen und muss bis zum Bewerbungsschluss bei der Universität Hannover eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c);
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildung im Gebiet der Gartenbauwissenschaften;
3. ein Lichtbild neueren Datums.

(2) Ausländische Studienbewerber haben ihren Zulassungsantrag innerhalb der von der Universität vorgeschriebenen Fristen mit dem dafür vorgesehenen Antrag einzureichen. Hierbei sind ausreichende Deutschkenntnisse anhand der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am großen deutschen Sprachdiplom (Goethe Institut) oder TestDAF (4 mal TDN 5) oder DHS-Prüfung oder einer vergleichbaren Deutschprüfung nachzuweisen.

(3) Die erforderliche Eignung stellt der Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Er kann von den Bewerberinnen oder Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen verlangen oder zu einem Auswahlgespräch einladen. Ein Anspruch seitens eines Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(4) Die Eignung wird nach der Abschlussnote, laut § 2 Abs. 1, ermittelt. Eine Verbesserung dieser Note ist

- a) durch Berufserfahrungen, Weiterbildung, fachliche und persönliche Eignung um 0,1-1,0 Notenpunkte möglich.

(5) Über die endgültige Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Rangfolge

Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorhanden, wird eine Rangfolge gebildet. Die Rangfolge richtet sich nach dem erreichten Noten durchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 7 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid des Immatrikulationsamtes der Universität Hannover. In ihm ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Erklären nicht alle der nach § 6 Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinn gemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, spätestens zum 15. Oktober ist das Zulassungsverfahren beendet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist eine Entscheidung nach §§ 5 und 6 vorausgesetzt, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 10.05.2005 (21.3 - 745 03-93) gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Pflanzenbiotechnologie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master- Studiengang Pflanzenbiotechnologie

§ 1 Zulassungszahl, Zulassungsantrag und Zulassungstermin

(1) Für den Master-Studiengang Pflanzenbiotechnologie wird ab Wintersemester 2005/06 eine Zulassungszahl von 20 Studierenden festgesetzt.

(2) Eine Aufnahme findet in der Regel zum jeweiligen Wintersemester statt. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15. Juli eines Jahres.

(3) Die Form des Zulassungsantrages wird durch die Universität bestimmt. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Dem Zulassungsantrag sind entsprechende Nachweise gemäß § 5 beizufügen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss an einer Hochschule mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) im Studiengang Pflanzenbiotechnologie oder in einem vergleichbaren Studiengang erworben hat.

§ 3 Zulassungsausschuss

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der verantwortlichen Fakultät eingesetzt. Ihm gehören Personen an, die am Studiengang maßgeblich beteiligt sind:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; bei Entscheidungen über die Zulassung hat die oder der Studierende nur beratende Stimme,
- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter) delegieren.

(4) Über die endgültige Zulassung der Bewerberin/ des Bewerbers entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 4 Bedingtes Zulassungsverfahren

(1) Das vorläufige Verfahren gilt für Studierende eines Bachelor-Studienganges Pflanzenbiotechnologie oder eines vergleichbaren Studienganges an einer Hochschule, die zum Zeitpunkt der Bewerbung das Studium noch nicht abgeschlossen haben, aber mindestens 138 Kreditpunkte nachweisen können.

(2) Der Zulassungsantrag muss spätestens zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Hannover eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 beizufügen, wobei der gemäß § 5 (1) Ziffer 1 geforderte Nachweis durch folgende Unterlagen ersetzt wird:

1. Nachweis über die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Pflanzenbiotechnologie bzw. vergleichbarer Studiengänge;
2. Nachweis über die bisher erworbenen Kreditpunkte im Bachelor-Studiengang Pflanzenbiotechnologie bzw. vergleichbarer Studiengänge;
3. Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen und Noten im Bachelor-Studiengang Pflanzenbiotechnologie bzw. vergleichbarer Studiengänge;
4. Nachweis über Anmeldung zur Bachelorarbeit und Stellungnahme des Betreuers über den Stand der Arbeit.

(3) Aus den bisher zum Bewerbungstermin vorliegenden Prüfungsleistungen wird die vorläufige Gesamtnote gemäß § 11 der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor/Master-Studiengang an der Universität Hannover“ gebildet. Die Note ersetzt im Zulassungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 (1) die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. In allen anderen Punkten entspricht das vorläufige Zulassungsverfahren dem normalen Zulassungsverfahren.

(4) Ergibt sich aus dem Zulassungsverfahren gemäß §§ 5 und 6, dass der Bewerber einen Studienplatz erhält, so spricht die Universität Hannover auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine vorläufige Zulassung aus. Eine Einschreibung der Zugelassenen erfolgt unter den Bedingungen, dass der Zeugnisausweis zum 15. Oktober des betreffenden Zulassungstermins erbracht wird.

(5) Wird der Nachweis gemäß Abs. 4 nicht fristgerecht geführt, erfolgt in der Regel keine Einschreibung.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität eingeführten Formular schriftlich zu stellen und muss bis zum Bewerbungsschluss bei der Universität Hannover eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c);
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildung im Gebiet der Pflanzenbiotechnologie;
3. ein Lichtbild neueren Datums.

(2) Ausländische Studienbewerber haben ihren Zulassungsantrag innerhalb der von der Universität vorgeschriebenen Fristen mit dem dafür vorgesehenen Antrag einzureichen. Hierbei sind ausreichende Deutschkenntnisse anhand der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem großen deutschen Sprachdiplom (Goethe Institut) oder TestDAF (4 mal TDN 5) oder DHS-Prüfung oder einer vergleichbaren Deutschprüfung nachzuweisen.

(3) Die erforderliche Eignung stellt der Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Er kann von den Bewerberinnen oder Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen verlangen oder zu einem Auswahlgespräch einladen. Ein Anspruch seitens eines Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(4) Die Eignung wird nach der Abschlussnote, laut § 2 Abs. 1, ermittelt. Eine Verbesserung dieser Note ist

- b) durch Berufserfahrungen, Weiterbildung, fachliche und persönliche Eignung um 0,1-1,0 Notenpunkte möglich

(5) Über die endgültige Zulassung der Bewerberin/ des Bewerbers entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Rangfolge

Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorhanden, wird eine Rangfolge gebildet. Die Rangfolge richtet sich nach dem erreichten Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 7 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid des Immatrikulationsamtes der Universität Hannover. In ihm ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Erklären nicht alle der nach § 6 Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, spätestens zum 15. Oktober ist das Zulassungsverfahren beendet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist eine Entscheidung nach §§ 5 und 6 vorausgesetzt, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 25.05.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik vom 10.11.1998, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 5/1998, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Fachbereich Physik“ wird jeweils ersetzt durch „Fakultät für Mathematik und Physik“.
2. § 3 Abs. 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
 - „(6) Wer die Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung nach § 17 mit Ausnahme des Wahlpflichtfaches bereits zum Ende des 3. Fachsemesters erfüllt, kann sich zu einzelnen oder allen Fachprüfungen bereits für den Prüfungszeitraum am Ende des 3. Fachsemesters im Rahmen eines Freiversuches melden. Bricht der Prüfling eine Prüfung ab oder besteht sie nicht, gilt sie als nicht unternommen. Für die Fächer Experimentalphysik und Wahlpflichtfach ist ein Freiversuch auch noch im ersten Prüfungszeitraum nach dem Ende des 4. Semesters möglich. Für nicht bestandene Freiversuchsprüfungen gilt: Erfolgt die erneute Meldung zur Prüfung im auf den Freiversuch folgenden Prüfungszeitraum, werden bereits bestandene Prüfungsleistungen anerkannt. Bestandene Prüfungen des Freiversuches können zur Notenverbesserung nur auf begründeten Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Außerhalb der genannten Prüfungszeiträume sind Fachprüfungen im Rahmen des Freiversuches auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich.
 - (7) Wer die Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung nach § 21 erfüllt, kann sich in einzelnen oder allen Prüfungsfächern zu Prüfungen vor Beginn des 8. Fachsemesters melden und diese als Freiversuch ablegen. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung bis zum Ende des 8. Fachsemesters einmal erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann ein Freiversuch höchstens einmal um maximal 6 Wochen verschoben werden.“

3. § 4 Abs. 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz ist den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer vorbehalten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Wahl des Fakultätsrates bestimmt. Das studentische Mitglied hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten. Dabei kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben von einer von ihm beauftragten Stelle unterstützen lassen. Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen.“

4. § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Die Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig. Für die Wiederholung von im Rahmen des Freiversuches abgelegten Prüfungen gilt § 3 Abs. 7.“

5. **Anlage 6** Abs. 1 bis 4 wird wie folgt geändert:

„Anlage 6, Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung gemäß § 21, Abs. 2, Nr. 3:

Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

Experimentalphysik: alle Teile des Fortgeschrittenenpraktikums

Theoretische Physik: Zwei Übungen zusätzlich zu den für die Diplomvorprüfung geforderten, eine davon Quantentheorie I.

Zwei Seminare in Physik (Theoretische und Experimentalphysik): Es sollen Veranstaltungen von Professorinnen oder Professoren aus zwei verschiedenen Physik-Instituten

gewählt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Seminare braucht erst bei Abgabe der Diplomarbeit nachgewiesen zu werden. Ein Seminar, das erst nach Anmeldung zur Diplomarbeit absolviert wird, darf jedoch nicht in engem Zusammenhang mit der Diplomarbeit stehen.“

Alle weiteren Abschnitte der Anlage 6 bleiben unverändert.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 25.05.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik mit der Studienrichtung Technische Physik genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik, vom 19.06.2000, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 5/2000 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Fachbereich Physik“ wird jeweils ersetzt durch „Fakultät für Mathematik und Physik“.

2. § 3 Abs. 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Wer die Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung nach § 17 mit Ausnahme des Wahlpflichtfaches bereits zum Ende des 3. Fachsemesters erfüllt, kann sich zu einzelnen oder allen Fachprüfungen bereits für den Prüfungszeitraum am Ende des 3. Fachsemesters im Rahmen eines Freiversuches melden. Bricht der Prüfling eine Prüfung ab oder besteht sie nicht, gilt sie als nicht unternommen. Für die Fächer Experimentalphysik und Wahlpflichtfach ist ein Freiversuch auch noch im ersten Prüfungszeitraum nach dem Ende des 4. Semesters möglich. Für nicht bestandene Freiversuchsprüfungen gilt: Erfolgt die erneute Meldung zur Prüfung im auf den Freiversuch folgenden Prüfungszeitraum, werden bereits bestandene Prüfungsleistungen anerkannt. Bestandene Prüfungen des Freiversuchs können zur Notenverbesserung nur auf begründeten Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Außerhalb der genannten Prüfungszeiträume sind Fachprüfungen im Rahmen des Freiversuches auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich.

(7) Wer die Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung nach § 21 erfüllt, kann sich in einzelnen oder allen Prüfungsfächern zu Prüfungen vor Beginn des 8. Fachsemesters melden und diese als Freiversuch ablegen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung bis zum Ende des 8. Fachsemesters einmal erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann ein

Freiversuch höchstens einmal um maximal 6 Wochen verschoben werden.“

3. § 4 Abs. 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz ist den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer vorbehalten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Wahl des Fakultätsrates bestimmt. Das studentische Mitglied hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten. Dabei kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben von einer von ihm beauftragten Stelle unterstützen lassen. Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen.“

4. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig. Für die Wiederholung von im Rahmen des Freiversuches abgelegten Prüfungen gilt § 3 Abs. 7.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Einmalige Öffnung des Diplomstudiengangs Sozialwissenschaften an der Universität Hannover
im Wintersemester 2005/06**

Auf Beschluss des Präsidiums vom 25.05.2005 wird der Diplom-Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Hannover für eine Neuzulassung einmalig zum Wintersemester 2005/06 wieder geöffnet. Eine Zulassung erfolgt nur im Wintersemester.

Das Präsidium der Universität Hannover hat m 01.06.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nach-stehende Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Europäische Rechtspraxis" mit dem Abschluss "Magister Legum Europae (MLE)" genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Europäische Rechtspraxis" mit dem Abschluss "Magister Legum Europae (MLE)" an der Universität Hannover

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang „Europäische Rechtspraxis“ mit dem Abschluss „Magister Legum Europae (MLE) der Universität Hannover, Juristische Fakultät, veröffentlicht am 01.09.1988 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 25/1988, geändert am 18.08.1993 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 29/1993), zuletzt geändert am 13.07.2004 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 3/2004, S.14), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Fakultät. Zwei von ihnen, einschließlich der / des Vorsitzenden, müssen Professorinnen / Professoren oder Privatdozentinnen / Privatdozenten sein; das dritte Mitglied muss zumindest der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter angehören.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.